

11.24.1



VECHIGEN
EIN ORT FÜRS LEBEN

Reglement für die Gemeindebibliothek

vom 6. März 1987

mit Änderungen vom
5.12.2009

Fussnote
1

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vechigen, gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Vechigen vom 15. Oktober 1976 beschliesst:

Name und Zweck

- Art. 1**
- ¹ Die Gemeindebibliothek wird als öffentliche Freihandbibliothek geführt.
 - ² Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung.
 - ³ Sie wird unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Interessen geführt.

Eigentumsverhältnis

- Art. 2** Die Gemeindebibliothek ist Eigentum der Einwohnergemeinde Vechigen.

Aufsicht

- Art. 3**
- ¹ Die Gemeindebibliothek untersteht der Aufsicht der Kulturkommission.
 - ² Solange sich die Gemeindebibliothek zusammen mit der Schulbibliothek in Schulräumen befindet, liegt die Aufsicht über die gemeinsam benützten Räume bei der betreffenden Schulkommission. Vorbehalten bleibt Art. 2 der Primarschulverordnung vom 19. Dezember 1984.

Benützerordnung, Gebühren

- Art. 4**
- ¹ Die Kulturkommission erlässt die Benützerordnung, welche den Jahresbeitrag und die Ausleih- und Mahngebühren festlegt. Die Gebühren gelten als Kanzleigeühren. In der Benützerordnung werden ebenfalls die Ausleihmodalitäten und die Öffnungszeiten geregelt.
 - ² Für Schülerinnen und Schüler ist die Benützung unentgeltlich. Neue Fassung Art. 4 (Genehmigung Erziehungsdirektion vom 28.6.1993).

Bibliotheksleitung

- Art. 5**
- ¹ Der Gemeinderat wählt den Leiter/die Leiterin der Gemeindebibliothek sowie das Hilfspersonal auf Vorschlag der Kulturkommission.
 - ² Für die Anstellung als Leiter ist der Besitz des Fähigkeitsausweises für nebenamtliche Bibliotheksleiter Bedingung.
 - ³ Der Bibliotheksleiter führt die Gemeindebibliothek im Rahmen seines Pflichtenheftes.

Finanzen

- Art. 6**
- ¹ Die Mittel der Bibliothek werden aufgebracht durch:
 - a) die Einwohnergemeinde Vechigen im Rahmen des Vorschlages
 - b) Jahresbeitrag und Gebühren *)

c) die Kantonsbeiträge

d) freiwillige Beiträge

**) neue Fassung (Genehmigung Erziehungsdirektion vom 28.6.1993).*

² Die Bibliotheksrechnung ist Bestandteil der Gemeinderechnung.

³ Die Entschädigung des Bibliothekspersonals wird durch den Gemeinderat gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde Vechigen festgelegt, soweit nicht für einzelne Funktionen kantonale Vorschriften bestehen.

Koordination mit Schulbibliothek

Art. 7

¹ Solange sich die Gemeindebibliothek zusammen mit der Schulbibliothek in den gleichen Schulräumen befindet, treffen sich die beiden Aufsichtsorgane und die Leiter der Schul- und der Gemeindebibliothek periodisch zwecks Koordination des gemeinsamen Betriebes.

Streitfälle

Art. 8

¹ Bei Streitfällen zwischen Benützern und Bibliothekspersonal entscheidet die Kulturkommission.

² Bei Streitfällen zwischen den Leitern der Schul- und der Gemeindebibliothek suchen die Bildungskommission¹ und die Kulturkommission gemeinsam eine Einigung. Vorbehalt bleibt Art. 3 Abs. 2. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Kantonale Erziehungsdirektion in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: sig. K. Bolliger
Der Sekretär: sig. F. Althaus

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt am 28. April 1987.

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5.12.2009